

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

Ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit benötigen zukünftig ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn Sie kinder- und jugendnah arbeiten und hier bestimmte Kriterien erfüllen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz und wurde nun durch eine Rahmenvereinbarung, die landesweit Geltung haben wird, geregelt. Im Reigen der Bundesländer gibt es sehr unterschiedliche Verfahrensweisen; Rheinland-Pfalz steht mit der übergreifenden Rahmenvereinbarung weit vorne. Wir konnten über die Mitarbeit im Fachausschuss 1 (FA Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz) dazu beitragen, dass die Umsetzung möglichst praktikabel bleibt, wenn auch einige Fragen noch zu klären sind oder sich ergeben werden. Wir möchten ein wenig Licht ins Dunkel bringen und stellen erst einmal den Inhalt der Rahmenvereinbarung auszugsweise vor. Die wesentlichen Inhalte haben wir nochmal separat in Kurzform dargestellt.

Dieser Rahmenvereinbarung werden wir als Jugendverband auf Landesebene beitreten wollen; dieser Beitritt wurde auch von den Delegierten unserer Landesjugendfeuerwehrversammlung am 10.05.2014 in Stein-Bockenheim mit großer Mehrheit beschlossen. Wir dokumentieren damit, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren besondere Aufmerksamkeit erfährt. Parallel sind auch die Kommunen/Jugendämter eingeladen, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten. Dadurch ergibt sich im Falle der Jugendfeuerwehren zwar eine Art „Doppelstruktur“, da sie ja einerseits in Trägerschaft der Kommune sind, andererseits aber auch Mitglied bei der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

Die Umsetzung im Sinne der Bewertung der jeweiligen Tätigkeit und damit der Einforderung und Einsichtnahme des Führungszeugnisses kann unseres Erachtens nach jedoch nur bei der personalführenden Kommune liegen, da nur vor Ort die notwendigen

Kenntnisse bez. der Art, der Intensität und der Dauer des Einsatzes der ehrenamtlichen Personen vorliegen und auch nur hier eine Erfassung im Sinne des Datenschutzes umsetzbar ist. Wir werden nach unserem Beitritt zur Rahmenvereinbarung dieses Vorgehen befürworten und empfehlen.

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

Vorbemerkung

„Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insofern ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Grundsätze

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.

2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

4. Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert die Tätigkeit	0 Punkte ¹	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakte o. Ä.)	nie	nicht auszuschließen	immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
findet mit Gruppen statt	ja	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein
hat folgende Häufigkeit	ein bis zweimal	mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht

¹ Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren-

bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind: Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,

- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
- ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

7. Von allen Personen, die ihm nach § 72a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.

9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkei-

ten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann. Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.“

FAQs:

Für wen muss ein Führungszeugnis – und welches – vorliegen? Auch für die Helfer oder nur für den Jugendwart?

Es ist das erweiterte Führungszeugnis gefordert. Diese Regelung gilt für alle neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendfeuerwehr, Bambini-Feuerwehr (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung), wenn es um sog. Kerntätigkeiten geht:

- gemeinsame Übernachtung, Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte, Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht, Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden.

- ansonsten Anwendung des Prüfschemas (s. Tabelle)

Wer beantragt dieses Zeugnis?

Der Betroffene selbst, der Aufgabenträger wäre in der Pflicht, die Vorlage einzufordern, da er über den Personaleinsatz entscheidet und Kenntnis über Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit hat.

Wie lange ist das Führungszeugnis gültig?

Falls die Personen noch weiter entsprechend tätig sind, muss der Träger nach 5 Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis einsehen.

Wer trägt die Kosten?

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz ist das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig gebührenfrei.

Wie sieht die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes? Stellt man nicht eine große Gruppe von unbescholtenen Jugendwarten unter den Generalverdacht des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen?

Das Bundesgesetz hat zugegebenermaßen viele Fragen aufgeworfen und

die Umsetzung auf Landesebene viel Arbeit und Zeit gekostet. Am Ende ist jedoch durch die Erarbeitung der Rahmenvereinbarung ein großer Konsens der handelnden Akteure entstanden. Dadurch besteht in Rheinland-Pfalz der Vorteil, dass es eine einheitliche Regelung gibt, die nicht unterschritten werden darf.

Dieses Argument vom „Generalverdacht“ wurde schon oft vorgebracht, wir sehen jedoch mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses eine Möglichkeit, neben vielen anderen, für unsere Kinder und Jugendlichen präventiv etwas zu tun. Das Führungszeugnis ist eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Wir setzen auch ein wichtiges Zeichen nach außen. Eine Garantie stellt diese Regelung selbstverständlich nicht dar. Deshalb ist sie als ein Teil eines umfassenden Präventionskonzeptes zu sehen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an unsere Geschäftsstelle wenden (Bernd Loch, Tel. 0261-9743452, E-Mail: loch@jf-rp.de)

— Anzeige —

DV 100 – Dienstvorschrift 100



Führung und Leitung im Einsatz Führungssystem

DV 100
 Dienstvorschrift 100
 ISBN 978-3-7883-0979-4
 64 Seiten, DIN A5
Best.-Nr. 979
Preis € 3,80



Neckar-Verlag GmbH • Klosterring 1 • 78050 Villingen-Schwenningen
 Tel. +49 (0) 77 21 / 89 87-49 / -81 (Fax -50)
 bestellungen@neckar-verlag.de • www.neckar-verlag.de